



LANDRATSAMT
ROSENHEIM

Merkblatt

für Reiserückkehrer aus (ausländischen) Risikogebieten

Stand 31.05.2022

Das Bundesministerium für Gesundheit weißt aufgrund der Corona-Pandemie so genannte **Virusvariantengebiete** aus, für die je nach Pandemielage in dem jeweiligen Land zusätzliche Einreisebestimmungen gelten.

Ab dem 31. Mai 2022 0 Uhr, entfällt mit Inkrafttreten der „Fünften Änderungsverordnung der Coronavirus-Einreiseverordnung“ die Kategorie **Hochrisikogebiet**. Damit besteht eine Anmeldepflicht, Absonderungspflicht und Nachweispflichten nur noch bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet.

Die Einstufung von Virusvariantengebieten kann sich weiterhin kurzfristig ändern. Bitte überprüfen Sie unmittelbar vor Abreise, ob die Länder, in denen Sie sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise nach Deutschland aufgehalten haben, als Risikogebiete eingestuft sind.

Begriffsbestimmungen:

- Ein **Testnachweis**, ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung
 - in der Bundesrepublik Deutschland von einer offiziell beauftragten Teststelle (§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung) oder im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, vorgenommen oder überwacht wurde oder im Ausland von einer nach dem Recht des jeweiligen Staates befugten Stelle vorgenommen oder überwacht wurde und
 - durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind, und zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik maximal 48 Stunden zurückliegt, oder sofern eine Einreise mittels Beförderer stattfindet und die Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, zum Zeitpunkt oder zum geplanten Zeitpunkt des Beginns der Beförderung maximal 48 Stunden zurückliegt.

Wichtiger Hinweis für Kinder unter 6 Jahren: Kinder unter 6 Jahren sind – soweit keine Symptome vorliegen – getesteten Personen gleichgestellt (§ 2 Nr. 6 Buchst. a SchAusnahmV).

- Ein **Genesenennachweis** ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn
 - die vorherige Infektion durch einen direkten Erregernachweis nachgewiesen wurde und
 - die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.
- Ein **Impfnachweis** ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Ein **vollständiger Impfschutz** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn
 - die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff, mit verschiedenen von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen oder mit äquivalenten Impfstoffen erfolgt sind,
 - insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und
 - die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.

Sofern die Impfung im **Ausland** erfolgt ist, ist ein Impfnachweis ein Nachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, dass die Person, auf die der Nachweis ausgestellt ist,

- zwei Einzelimpfungen mit einem der folgenden Impfstoffe erhalten hat und seit dem Erhalt der letzten Einzelimpfung nicht mehr als 270 Tage vergangen sind:
 - COVAXIN®, Covid-19 vaccine (Whole Virion Inactivated Corona Virus vaccine) von Bharat Biotech International Ltd.,
 - Covilo/BBIBP-CorV, Inactivated COVID-19 Vaccine (Vero Cell) von Beijing Institute of Biological Products Co., Ltd. (BIBP) / Sinopharm Group Co. Ltd.,
 - CONVIDECIA, COVID-19 vaccine (Ad5.CoV2-S [Recombinant]) von CanSino Biologics Inc. oder
 - CoronaVac, COVID-19 Vaccine (Vero Cell), Inactivated von Sinovac Life Sciences Co. Ltd. oder
- zwei Einzelimpfungen mit einem der folgenden Impfstoffe erhalten hat sowie mindestens 270 Tage nach Erhalt der letzten Einzelimpfung eine zusätzliche Impfung mit einem der folgenden Impfstoffe oder mit einem Impfstoff erhalten hat, der von der Europäischen Union zugelassen ist oder im Ausland zugelassen ist und von seiner Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff ist:
 - COVAXIN®, Covid-19 vaccine (Whole Virion Inactivated Corona Virus vaccine) von Bharat Biotech International Ltd.,
 - Covilo/BBIBP-CorV, Inactivated COVID-19 Vaccine (Vero Cell) von Beijing Institute of Biological Products Co., Ltd. (BIBP) / Sinopharm Group Co. Ltd.,
 - CONVIDECIA, COVID-19 vaccine (Ad5.CoV2-S [Recombinant]) von CanSino Biologics Inc. oder
 - CoronaVac, COVID-19 Vaccine (Vero Cell), Inactivated von Sinovac Life Sciences Co. Ltd.

Ein **vollständiger Impfschutz** liegt bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor und ab dem 1. Oktober 2022 bei zwei Einzelimpfungen nur vor, wenn

- seit der zweiten Einzelimpfung nicht mehr als 270 Tage vergangen sind,
- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen COVID-19 erhalten hatte,
- die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
 - auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
 - zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die zweite Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder
- die betroffene Person sich nach Erhalt der zweiten Impfdosis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung
 - auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie
 - seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung 28 Tage vergangen sind.

I. Für Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und aus einem anderen Staat nach Deutschland einreisen, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

- **Meldepflicht** entfällt
- **Nachweispflicht** entfällt
- **Quarantänepflicht** entfällt

II. Für Personen, die sich in den letzten 10 Tagen in einem Gebiet aufgehalten haben, das zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland vom RKI als Virusvariantengebiet eingestuft wurde, bestehen grundsätzlich folgende Pflichten:

Virusvariantengebiete sind Regionen, in denen sich bestimmte Virusvarianten ausgebreitet haben.

- **Meldepflicht** beim Gesundheitsamt. Hierzu ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen:

<https://www.einreiseanmeldung.de/>

oder

sofern eine digitale Einreiseanmeldung aufgrund fehlender technischer Ausstattung oder aufgrund technischer Störung nicht möglich war, ist stattdessen eine vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung bei der Einreise mitzuführen.

Eine Bestätigung über die erfolgreich durchgeführte digitale Einreiseanmeldung oder die vollständig ausgefüllte Ersatzmitteilung muss bei der Grenzkontrolle durch die Bundespolizei auf Anforderung vorgelegt werden.

- **Test- und Nachweispflicht**

Die Testnachweispflicht gilt für jede Person über zwölf Jahren. Genesenennachweis oder Impfnachweis ist nicht ausreichend.

Die Nachweise müssen bei der Grenzkontrolle durch die Bundespolizei auf Anforderung vorgelegt werden.

- **Quarantänepflicht**

Pflicht zur häuslichen Absonderung (Quarantäne) für einen Zeitraum von **vierzehn Tagen; Freitestung nicht möglich**.

Die Absonderung (Quarantäne) endet abweichend hiervon vor dem Ablauf von 14 Tagen zu dem Zeitpunkt,

1. in dem das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als solches eingestuft wird oder
2. die einreisende Person einen Impfnachweis an die zuständige Behörde übermittelt, der ausweist, dass die Person vollständig mit einem Impfstoff gegen COVID-19 geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite ausdrücklich unter Bezug auf diese Vorschrift bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

III. **Grenzpendler und kleiner Grenzverkehr**

Grenzgänger, Grenzpendler und Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden in einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, besteht keine Melde- und Quarantänepflicht. Die Nachweispflicht gilt für diese Personen mit der Maßgabe, dass sie einen Testnachweis lediglich **zweimal pro Woche** zu erneuern haben.

Für das Pendeln in und aus **Virusvariantengebieten** gilt die Ausnahme von der Melde-, Nachweis- und Quarantänepflicht nur für Grenzpendler/Grenzgänger, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.

IV. **Ausnahmen**

a.) **Ausnahmen von der Anmeldepflicht**

- **Bei Drittländern ohne Risikoklassifizierung (nicht Virusvariantengebiet und Einreise nicht über den Luftweg):**

Es besteht grundsätzlich keine Anmeldepflicht

➤ **Bei Virusvariantengebieten:**

- Bloße **Durchreise** durch ein Hochrisikogebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**).
- Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland einreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben.
- Personen, die zum Zwecke einer Behandlung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, weil eine stationäre Behandlung im Krankenhaus aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist und diese Behandlung vor Ort im Ausland nicht sichergestellt werden kann.
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs **weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. kleiner Grenzverkehr). (s.o.)
- Grenzpendler oder Grenzgänger (s.o.)
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen und sich weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Virusvariantengebiet aufhalten oder aufgehalten haben, sowie strenge Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird.

b.) Ausnahmen von der Nachweispflicht

➤ **Bei Drittländern ohne Risikoklassifizierung (nicht Virusvariantengebiet und Einreise nicht über den Luftweg):**

Es besteht grundsätzlich keine Nachweispflicht.

➤ **Bei Virusvariantengebieten**

Die Nachweispflicht gilt für folgende Personen, die über keinen Impf- oder Genesenennachweis verfügen, mit der Maßgabe, dass sie einen Testnachweis lediglich zweimal pro Woche zu erneuern haben:

- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten haben.
- Personen, die im Rahmen des Grenzverkehrs für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

- Grenzpendler und Grenzgänger (s. o.)
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**).

c.) Ausnahmen von der Quarantänepflicht:

Das Vorliegen der Ausnahmetatbestände soll im Zweifelsfall insbesondere durch eine hierzu geeignete Bescheinigung (z.B. des Arbeitgebers, der Hochschule etc.) glaubhaft gemacht werden.

Das Landratsamt (Gesundheitsamt) erstellt keine Bescheinigungen.

➤ Bei Drittländern ohne Risikoklassifizierung:

Es besteht grundsätzlich keine Quarantänepflicht.

➤ Bei Virusvariantengebieten:

- Bloße **Durchreise** durch ein Hochrisikogebiet ohne Zwischenaufenthalt (Zwischenaufenthalte sind Aufenthalte, die die übliche Zeitdauer notwendiger Halte zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge nicht überschreiten; Umsteigezeiten an einem Flughafen gelten nicht als Zwischenaufenthalt.)
- Bloße **Durchreise** durch Deutschland, wenn Deutschland unmittelbar wieder verlassen wird.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter transportieren (**Transportpersonal**).
- Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland einreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben.
- Personen, die zum Zwecke einer Behandlung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, weil eine stationäre Behandlung im Krankenhaus aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist und diese Behandlung vor Ort im Ausland nicht sichergestellt werden kann.
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs **weniger als 24 Stunden** in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (sog. kleiner Grenzverkehr). (s.o.)
- Grenzpendler oder Grenzgänger (s.o.)
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen und sich weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Virusvariantengebiet aufhalten oder aufgehalten haben, sowie strenge Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird.

- Personen, für die das Landratsamt Rosenheim in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen erteilt hat und die
 - zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder
 - die zur künstlerischen Berufsausübung auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen an künstlerischen oder kulturellen Produktions- oder Präsentationsprozessen teilnehmen,

wenn strenge Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird.